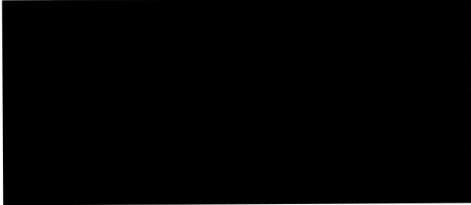




Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin



HAUSANSCHRIFT  
Alt-Moabit 140  
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-11519

FAX +49 30 18 681-55038

IFG@bmi.bund.de  
www.bmi.bund.de

**Betreff: Informationsfreiheitsgesetz**

hier: BMI Papier -Corona Krisenmanagement  
[#186387]

Bezug: Ihr Antrag vom 15. Mai 2020

Aktenzeichen: ZII4-13002/4#2433

Berlin, 23. Juni 2020

Seite 1 von 3

Sehr geehrte



mit E-Mail vom 15. Mai 2020 haben Sie beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) die Über-  
sendung einer Kopie der Ausarbeitung von Herrn Kohn beantragt.

*In Ihrem Antrag weisen Sie darauf hin, dass in der Corona-Krise bei vielen Bürgern und Bürgerinnen der Eindruck entstanden sei, dass die Faktenbasierung der Entscheidungsgrundlagen, Angemessenheit der Maßnahmen, sowie Transparenz und legislative Kontrolle unzulässig beschränkt wurden. Wenn die Ausarbeitung nicht oder nur in Teilen öffentlich zugänglich gemacht wird, bietet man ggf. Gruppierungen einen Nährboden, denen man eigentlich keinen Nährboden bieten wollte.*

Ihr Antrag wird abgelehnt.

Das Informationsfreiheitsgesetz ist in diesem Fall nicht betroffen, da sich Ihr Antrag nicht auf Zugang zu amtlichen Aufzeichnungen des BMI richtet. Bei dem erbetenen Dokument handelt es sich ausdrücklich nicht um eine vom BMI erstellte oder beauf-

Berlin, 23.06.2020

Seite 2 von 3

tragte Ausarbeitung, sondern um die Privatmeinung des Verfassers (vgl. dazu beige-fügte Pressemitteilung des BMI v. 10.05.2020). Das BMI macht sich die Ausführungen des Verfassers ausdrücklich nicht zu eigen. Wie der Pressemitteilung weiterhin zu entnehmen ist, erfolgte die Ausarbeitung außerhalb der dienstlichen Zuständigkeit des Verfassers.

Das Auskunftsrecht nach § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Nr. 1 IFG umfasst ausdrücklich nur amtliche Informationen, also jene Aufzeichnungen, die amtlichen Zwecken dienen und einem konkreten Verwaltungsvorgang zugeordnet werden können. Diese amtliche Zweckbestimmung fehlt nach der Gesetzesbegründung bei privaten Informationen oder solchen, die nicht mit amtlicher Tätigkeit zusammenhängen. (BT-Drs. 15/4493, S. 9).

Da es an einer gesetzlichen Grundlage zur Herausgabe fehlt, ist Ihr Antrag abzulehnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Alt-Moabit 140 in 10557 Berlin, oder elektronisch

1. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen durch E-Mail, an die E-Mail-Adresse [Poststelle@bmi.bund.de](mailto:Poststelle@bmi.bund.de), oder
2. durch eine De-Mail mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail-Adresse [Poststelle@bmi-bund.de-mail.de](mailto:Poststelle@bmi-bund.de-mail.de)

erklärt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



**Hinweis zum Datenschutz**

Bei der Bearbeitung wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet.

Berlin, 23.06.2020  
Seite 3 von 3

Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, ist abhängig von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie unter [https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz\\_node.html](https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz_node.html) auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat.



# Pressemitteilung

10. Mai 2020  
Seite 1 von 2

## Mitarbeiter des BMI verbreitet Privatmeinung zum Corona-Krisenmanagement

### Ausarbeitung erfolgte außerhalb der Zuständigkeit sowie ohne Auftrag und Autorisierung

Ein Mitarbeiter des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat hat in einem mehrseitigen Dokument unter Verwendung des BMI-Briefkopfes und der dienstlichen Kommunikationskanäle seine kritische Privatmeinung zum Corona-Krisenmanagement der Bundesregierung verbreitet. Die Ausarbeitung erfolgte nach bisheriger Kenntnis auch unter Beteiligung Dritter, außerhalb des BMI.

Hierzu erklärt das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat:

- 1.) Die Bundesregierung hat in Folge der Corona-Infektionsgefahren zum Schutz der Bevölkerung Maßnahmen ergriffen, um die Infektionskette im Inland und im grenzüberschreitenden Verkehr zu unterbrechen. Diese werden innerhalb der Bundesregierung fortlaufend abgewogen und regelmäßig mit den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder abgestimmt. Viele Länder dieser Welt und die meisten Länder in Europa haben ähnliche Maßnahmen ergriffen, zum Teil gehen die Einschränkungen über die in Deutschland geltenden Regelungen hinaus. Das Infektionsgeschehen in Deutschland ist im internationalen Vergleich bislang eher niedrig. Die ergriffenen Maßnahmen wirken.
- 2.) Jeder hat das Recht, seine Meinung frei zu äußern. Dies gilt auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes, solange dies auf dem Boden der Verfassung erfolgt. Der Mitarbeiter des BMI hat seine Privatmeinung und ggf. die Meinung anderer an dem Papier Beteiligter zusammengefasst und veröffentlicht. Diese eigenständig vorgenommene „Analyse“ erfolgte außerhalb der sachlichen Zuständigkeit des Verfassers sowie der Organisationseinheit im BMI, für die er tätig war. Für diese Zusammenstellung gab es weder einen Auftrag, noch eine Autorisierung. Eine strukturelle Einbindung aller am Krisenstab beteiligten Organisationseinheiten, wie sonst bei seriösen Analysen zwingend erforderlich und üblich, erfolgte hier nicht.
- 3.) Es ist nicht akzeptabel und mit den allgemeinen Pflichten im öffentlichen Dienst nicht vereinbar, wenn private Meinungsäußerungen und Gedankensammlungen unter Verwendung

Alt-Moabit 140  
10557 Berlin

Tel. +49 30 18 681- 11022  
- 11023  
- 11089

presse@bmi.bund.de  
www.bmi.bund.de

**Verantwortlich:**  
Steve Alter

**Redaktion:**  
Björn Grünewälder  
Daniil Kushnerovich  
Dr. Markus Lammert  
Katja Ullrich-Zeßner  
Dr. Christina Wendt

behördlicher Symbole, z.B.: dem offiziellen Briefkopf, verfasst und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Auf diese Weise wird der Anschein erweckt, die Privatmeinung gebe die offizielle Auffassung einer Behörde wieder. Durch innerdienstliche Maßnahmen wurde zwischenzeitlich sichergestellt, dass der Verfasser des Schreibens nicht weiter den unzutreffenden Eindruck erwecken kann, er handele insoweit für oder im Namen des BMI. Die weitere Sachaufklärung erfolgt im Rahmen der dafür gegebenen Verfahren auf der Grundlage der einschlägigen Rechtsvorschriften.